

Finaler Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der beigefügte Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Accenture Digital Holdings GmbH und der SinnerSchrader Aktiengesellschaft ist der Gesellschafterversammlung der Accenture Digital Holdings GmbH sowie der Hauptversammlung der SinnerSchrader Aktiengesellschaft vorzulegen.

SinnerSchrader Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Hamburg, den 20. Oktober 2017

Ort, Datum



Matthias Schrader

Vorsitzender des Vorstands

Hamburg, den 20. Oktober 2017

Ort, Datum



Thomas Dyckhoff

Mitglied des Vorstands

Accenture Digital Holdings GmbH
Die Geschäftsführung

Frankfurt am Main, den 20. Oktober 2017

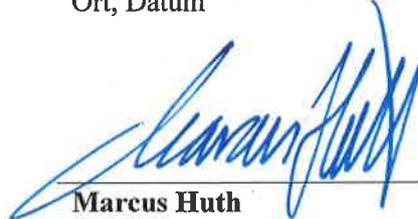
Ort, Datum



Frank Riemensperger
Geschäftsführer

Frankfurt am Main, den 20. Oktober 2017

Ort, Datum



Marcus Huth
Geschäftsführer

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

vom 7. Dezember 2017

zwischen der

Accenture Digital Holdings GmbH

mit Sitz in Kronberg im Taunus, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter HRB 9608 und eingetragener Geschäftsanschrift Campus Kronberg 1, 61476 Kronberg im Taunus,

und der

SinnerSchrader Aktiengesellschaft

mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 74455 und eingetragener Geschäftsanschrift Völckersstraße 38, 22765 Hamburg,

(zusammen nachfolgend "**Parteien**" und
einzeln eine "**Partei**")

72

§ 1 Leitung

- (1) Die SinnerSchrader Aktiengesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Accenture Digital Holdings GmbH. Die Accenture Digital Holdings GmbH ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der SinnerSchrader Aktiengesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Der Vorstand der SinnerSchrader Aktiengesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen der Accenture Digital Holdings GmbH Folge zu leisten.
- (2) Weisungen bedürfen der Textform.
- (3) Die Accenture Digital Holdings GmbH ist nicht berechtigt, der SinnerSchrader Aktiengesellschaft die Weisung zu erteilen, diesen Vertrag zu ändern, ihn aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die SinnerSchrader Aktiengesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Accenture Digital Holdings GmbH abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2 (2) - der gemäß § 301 Aktiengesetz ("AktG") in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag.
- (2) Die SinnerSchrader Aktiengesellschaft kann mit in Textform zu erteilender Zustimmung der Accenture Digital Holdings GmbH Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf in Textform zu erfolgendes Verlangen der Accenture Digital Holdings GmbH aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den ganzen Gewinn des am 1. September 2017 beginnenden Geschäftsjahres der SinnerSchrader Aktiengesellschaft oder des späteren Geschäftsjahres der SinnerSchrader Aktiengesellschaft, in dem dieser Vertrag nach § 6 (2) wirksam wird. Die Verpflichtung nach Satz 1 wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres der SinnerSchrader Aktiengesellschaft fällig.

§ 3 Verlustübernahme

- (1) Die Accenture Digital Holdings GmbH ist gegenüber der SinnerSchrader Aktiengesellschaft gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer Gesamtheit und in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag nach § 6 (2) wirksam wird. § 2 (3) Satz 2 gilt für die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechend.

§ 4 Ausgleich

- (1) Die Accenture Digital Holdings GmbH verpflichtet sich, den außenstehenden Aktionären der SinnerSchrader Aktiengesellschaft ab dem Geschäftsjahr der SinnerSchrader Aktiengesellschaft, für das der Anspruch auf Gewinnabführung der Accenture Digital Holdings GmbH gemäß § 2 wirksam wird, für die Dauer dieses Vertrages einen angemessenen Ausgleich in Form einer jährlichen Geldleistung zu zahlen ("**Ausgleich**").
- (2) Der Ausgleich beträgt für jedes volle Geschäftsjahr (12 Monate) der SinnerSchrader Aktiengesellschaft für jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der SinnerSchrader Aktiengesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 (jede einzeln eine "**SinnerSchrader-Aktie**" und zusammen die "**SinnerSchrader-Aktien**") brutto EUR 0,27 ("**Bruttoausgleichsbetrag**") abzüglich eines etwaigen Betrags für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Steuersatz, wobei dieser Abzug nur auf den in dem Bruttoausgleichsbetrag enthaltenen Teilbetrag von EUR 0,26 je SinnerSchrader-Aktie aus mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinnen zu berechnen ist.

Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gelangen auf den anteiligen Bruttoausgleichsbetrag von EUR 0,26 je SinnerSchrader-Aktie, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne bezieht, 15% Körperschaftsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag, das sind EUR 0,04 je SinnerSchrader-Aktie, zum Abzug. Zusammen mit dem übrigen anteiligen Bruttoausgleichsbetrag in Höhe von EUR 0,01 je SinnerSchrader-Aktie, der sich auf die nicht mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne bezieht, ergibt sich daraus nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein Ausgleich in Höhe von insgesamt EUR 0,23 je SinnerSchrader-Aktie für ein volles Geschäftsjahr der SinnerSchrader Aktiengesellschaft.

- (3) Der Ausgleich ist am dritten Geschäftstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der SinnerSchrader Aktiengesellschaft für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres fällig.
- (4) Der Ausgleich wird erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der SinnerSchrader Aktiengesellschaft gewährt, in dem dieser Vertrag gemäß § 6 (2) wirksam wird.
- (5) Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der SinnerSchrader Aktiengesellschaft endet oder die SinnerSchrader Aktiengesellschaft während der Vertragsdauer ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich für das betreffende Geschäftsjahr zeitanteilig.
- (6) Falls das Grundkapital der SinnerSchrader Aktiengesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich der Ausgleich je SinnerSchrader-Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Ausgleichs unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der SinnerSchrader Aktiengesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 4 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus einer solchen Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus den neuen Aktien gemäß diesem § 4 ergibt sich aus der von der SinnerSchrader Aktiengesellschaft bei Ausgabe der neuen Aktien festgesetzten Gewinnanteilsberechtigung.
- (7) Falls ein Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig einen höheren Ausgleich festsetzt, können auch die bereits nach Maßgabe des § 5 abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung des von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichs verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre gleichgestellt,

wenn sich die Accenture Digital Holdings GmbH gegenüber einem außenstehenden Aktionär der SinnerSchrader Aktiengesellschaft in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens zur Zahlung eines höheren Ausgleichs verpflichtet.

§ 5 Abfindung

- (1) Die Accenture Digital Holdings GmbH verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der SinnerSchrader Aktiengesellschaft dessen SinnerSchrader-Aktien gegen eine Barabfindung in Höhe von EUR 10,21 je SinnerSchrader-Aktie ("**Abfindung**") zu erwerben.
- (2) Die Verpflichtung der Accenture Digital Holdings GmbH zum Erwerb der SinnerSchrader-Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrages im Handelsregister des Sitzes der SinnerSchrader Aktiengesellschaft nach § 10 Handelsgesetzbuch bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung durch das in § 2 des Spruchverfahrensgesetzes bestimmte Gericht bleibt unberührt. In diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.
- (3) Falls bis zum Ablauf der in § 5 (2) genannten Frist das Grundkapital der SinnerSchrader Aktiengesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich ab diesem Zeitpunkt die Abfindung je SinnerSchrader-Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgefundenen Aktien unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der SinnerSchrader Aktiengesellschaft bis zum Ablauf der in § 5 (2) genannten Frist gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 5 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.
- (4) Die Übertragung der SinnerSchrader-Aktien gegen Abfindung ist für die außenstehenden Aktionäre der SinnerSchrader Aktiengesellschaft kostenfrei.
- (5) Falls ein Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt, können auch die bereits abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn sich die Accenture Digital Holdings GmbH gegenüber einem außenstehenden Aktionär der SinnerSchrader Aktiengesellschaft in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens zu einer höheren Abfindung verpflichtet.
- (6) Endet dieser Vertrag aufgrund einer Kündigung der Accenture Digital Holdings GmbH zu einem Zeitpunkt, in dem die in § 5 (2) genannte Frist zur Annahme der Abfindung nach § 5 (1) bereits abgelaufen ist, ist jeder zu diesem Zeitpunkt außenstehende Aktionär der SinnerSchrader Aktiengesellschaft berechtigt, seine zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages von ihm gehaltenen SinnerSchrader-Aktien gegen Zahlung der in § 5 (1) bestimmten Abfindung je SinnerSchrader-Aktie an die Accenture Digital Holdings GmbH zu veräußern, und die Accenture Digital Holdings GmbH ist verpflichtet, die SinnerSchrader-Aktien jedes außenstehenden Aktionärs auf dessen Verlangen zu erwerben. Wird die in § 5 (1) bestimmte Abfindung je SinnerSchrader-Aktie durch rechtskräftige Entscheidung in einem Spruchverfahren oder durch einen Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens erhöht, wird die Accenture Digital Holdings GmbH die SinnerSchrader-Aktien der außenstehenden Aktionäre unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen gegen

FR

Zahlung des im Spruchverfahren oder im Vergleich je SinnerSchrader-Aktie festgesetzten Betrages erwerben. Dieses Veräußerungsrecht ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages im Handelsregister des Sitzes der SinnerSchrader Aktiengesellschaft nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. § 5 (3) und § 5 (4) gelten entsprechend.

§ 6

Wirksamwerden, Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der SinnerSchrader Aktiengesellschaft sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Accenture Digital Holdings GmbH.
- (2) Der Vertrag wird wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der SinnerSchrader Aktiengesellschaft eingetragen worden ist. Er gilt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung nach § 2 dieses Vertrages und der Verpflichtung zur Verlustübernahme nach § 3 dieses Vertrages rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der SinnerSchrader Aktiengesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der SinnerSchrader Aktiengesellschaft wirksam wird.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann schriftlich mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der SinnerSchrader Aktiengesellschaft gekündigt werden. Er kann erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der SinnerSchrader Aktiengesellschaft gekündigt werden, das mindestens fünf aufeinanderfolgende Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, für welches die Verpflichtung zur Abführung des Gewinns nach § 2 dieses Vertrages erstmals besteht.
- (4) Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung des Vertrages gegeben ist,
 - der Accenture Digital Holdings GmbH nicht mehr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Aktien an der SinnerSchrader Aktiengesellschaft zusteht, oder
 - eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Accenture Digital Holdings GmbH oder der SinnerSchrader Aktiengesellschaft durchgeführt wird.
- (5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7

Patronatserklärung

- (1) Die Accenture plc, eine nach dem Recht von Irland gegründete Gesellschaft mit Sitz in 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland ("**Accenture plc**"), hält indirekt 94% der Anteile an der Accenture Digital Holdings GmbH.
- (2) Accenture plc hat, ohne diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag als Vertragspartei beizutreten, mit gesonderter Erklärung vom 20. Oktober 2017 eine Patronatserklärung abgegeben. In dieser in Kopie als Anlage beigefügten Patronatserklärung hat sich Accenture plc gegenüber der SinnerSchrader Aktiengesellschaft uneingeschränkt und unwiderruflich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Accenture Digital Holdings

GmbH in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass die Accenture Digital Holdings GmbH stets in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag fristgemäß zu erfüllen.

- (3) Ferner steht Accenture plc den außenstehenden Aktionären der SinnerSchrader Aktiengesellschaft uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass die Accenture Digital Holdings GmbH alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere zur Zahlung von Ausgleich und Abfindung, fristgemäß erfüllt.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar ist oder wird oder der Vertrag eine notwendige Regelung nicht enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke gilt eine angemessene Regelung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke bedacht hätten.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt in seiner Anwendung und Auslegung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

[Unterschriften folgen auf den nächsten Seiten.]

Accenture Digital Holdings GmbH

Die Geschäftsführung

Kronberg im Taunus, den 7. Dezember 2017

Ort, Datum

Kronberg im Taunus, den 7. Dezember 2017

Ort, Datum

Frank Riemensperger

Geschäftsführer

Marcus Huth

Geschäftsführer

7
FR

SinnerSchrader Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Hamburg, den 7. Dezember 2017

Ort, Datum

Hamburg, den 7. Dezember 2017

Ort, Datum

Matthias Schrader

Vorsitzender des Vorstands

Thomas Dyckhoff

Mitglied des Vorstands

Anlage

6

J.R.



Accenture plc
1 Grand Canal Square • Grand Canal Harbour
Dublin 2 • Ireland
Tel: +353 1 646 2000 • Fax: +353 1 646 2020

SinnerSchrader AG
Völckersstraße 38
22765 Hamburg

Patronatserklärung

Die Accenture Digital Holdings GmbH mit Sitz in Kronberg im Taunus, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter HRB 9608, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Campus Kronberg 1, 61476 Kronberg im Taunus ("**Accenture Digital Holdings GmbH**") beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der SinnerSchrader Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 74455, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Völckersstraße 38, 22765 Hamburg ("**SinnerSchrader AG**") als abhängigem Unternehmen zu schließen ("**Vertrag**").

Die Accenture plc, eine nach dem Recht von Irland gegründete Gesellschaft mit Sitz in 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland ("**Accenture plc**"), hält indirekt 94% der Anteile an der Accenture Digital Holdings GmbH und gibt hiermit folgende Erklärungen ab, ohne dabei dem Vertrag beizutreten:

1. Die Accenture plc verpflichtet sich uneingeschränkt und unwiderruflich dafür Sorge zu tragen, dass die Accenture Digital Holdings GmbH in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass die Accenture Digital Holdings GmbH stets in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag fristgemäß zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 Aktiengesetz. Nur der SinnerSchrader AG steht ein eigener Anspruch, gerichtet auf Zahlung an die Accenture Digital Holdings GmbH, zu.
2. Die Accenture plc steht den außenstehenden Aktionären der SinnerSchrader AG gegenüber uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass die Accenture Digital Holdings GmbH alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere zur Zahlung von Ausgleich, Abfindung und – im Falle einer Annahme des Angebots auf Veräußerung nach einer Kündigung des Vertrages – Kaufpreis, fristgemäß erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden Aktionären der SinnerSchrader AG ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, gerichtet auf Zahlung an die Accenture Digital Holdings GmbH, zu. Die Haftung der Accenture plc gemäß den beiden vorgenannten Sätzen gilt jedoch nur für den Fall, dass die Accenture Digital Holdings GmbH ihre Verpflichtungen gegenüber den außenstehenden Aktionären der SinnerSchrader AG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht fristgemäß erfüllt und die Accenture plc ihrer Ausstattungsverpflichtung nach Ziffer 1 dieser Patronatserklärung nicht nachkommt.
3. Diese Patronatserklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Accenture plc unterwirft sich für Streitigkeiten und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Patronatserklärung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte. Die Accenture plc erkennt die Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Entscheidungen deutscher Gerichte in diesem Zusammenhang an. Zustellungsbevollmächtigter von Accenture plc in Deutschland für die Geltendmachung von

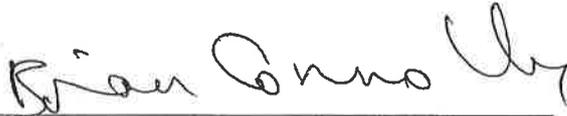
Directors: Pierre Nanterme (France) • Marjorie Wagner (US) • Jaime Ardila (Colombia)
Charles Giancarlo (US) • Herbert Hainer (Germany) • William L. Kinsey (US) • Nancy McKinstry (US)
Gilles Pélisson (France) • Paula Price (US) • Arun Senn (US) • Frank Tang (China) • Tracey Travis (US)

Registered in Ireland No: 471706

Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dieser Patronatserklärung ist Accenture Digital Holdings GmbH, z. Hd. Herrn Marco Lechner, Empfangsbevollmächtigter, Campus Kronberg 1, 61476 Kronberg im Taunus.

Dublin, Irland, 20. Oktober 2017

Ort, Datum



Brian M. Connolly

Assistant Secretary

ACCENTURE PLC

